

Version 2001	<p>ENTWURF DER ARBEITSGRUPPE (R. Wiedmer, R. Gugger, HP. Grüter, S. Zürcher)</p> <p>Unsere Zielsetzung und Erwartung an die Statuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfach und verständlich - Wegweisend für alle im Verein Aktiven - Pragmatisch und veränderbar (bei Bedarf) <p>Einleitung:</p> <p>Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit haben wir die männliche Schreibform gewählt. Die Funktionen können stets durch eine Frau oder einen Mann besetzt werden.</p>
<p>1. Name und Sitz</p> <p>1.1 Der Eisenbahner-Sportverein Olten wurde am 7. April 1942 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).</p> <p>1.2.1 Der Verein gehört dem SFV, SKFV, SHV, HRV Aare, STTV, SF+S, SpVO und der SVSE an.</p> <p>1.2.2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für die Fussballabteilung, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.</p> <p>1.2.3 Alle Abteilungen unterstehen bei einer allfälligen Teilnahme an Wettkämpfen den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der betreffenden Verbände sowie deren Organe.</p> <p>1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>1.4 Der Sitz des Vereins ist Olten.</p>	<p>1. Name und Sitz</p> <p>1.1. Der Eisenbahner Sportverein Olten (ESV Olten) mit Sitz in Olten wurde am 7. April 1942 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).</p> <p>1.2. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Sportverbandes öffentlicher Verkehr (SVSE) und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.</p> <p>1.3. Der Verein kann weiteren Schweizerischen Sportverbänden beitreten, wenn es dem Zweck des Vereins dient.</p> <p>1.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p>
<p>2. Zweck</p> <p>2.1 Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung aller der Körperkultur dienenden Sportarten zur Hebung der Gesundheit.</p> <p>2.2 Teilnahme an und Veranstaltungen von Wettkämpfen aller beteiligten Sportabteilun-</p>	<p>2. Zweck</p> <p>2.1. Der ESV Olten bezweckt die Förderung und Verbreitung eines attraktiven, überregionalen Angebots im Breitensport und die Möglichkeit</p>

<p>2.3 gen. Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.</p>	<p>sinnvoller Freizeitgestaltung.</p> <p>2.2. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe und gut geleitete Trainingsmöglichkeiten.</p> <p>2.3. Die Freude am Sport, an der Bewegung und der Geselligkeit unter Gleichgesinnten steht im Vordergrund.</p>
<p>3. Mitgliedschaft</p> <p>3.1 Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehrenmitgliedern - Freimitgliedern - Aktivmitgliedern - Passivmitgliedern - Gönnern <p>3.2 Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden: Eisenbahner/innen, deren Ehepartner und Nichteisenbahner/innen. Nichteisenbahner/innen jedoch nur bis zu 2/5 der Gesamtaktivmitgliedschaft.</p> <p>3.3 Als Passivmitglied und Gönner kann jedermann aufgenommen werden.</p> <p>3.4 ¹ Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrung erfolgt auf Antrag des Vorstandes, an der nächsten GV. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten GV.</p> <p>1 Änderungsbeschluss an der GV vom 8.3.1991</p>	<p>3. Mitgliedschaft:</p> <p>Der ESV Olten setzt sich zusammen aus:</p> <p>3.1. Juniorenmitglieder Jugendliche und Lernende bis zum Abschluss der beruflichen Ausbildung</p> <p>3.2. Aktivmitglieder Erwachsene, die sich in einer oder mehreren Abteilungen des Vereins an den sportlichen Aktivitäten beteiligen</p> <p>3.3. Passivmitglieder Erwachsene, die sich in keiner Abteilung des Vereins an den sportlichen Aktivitäten beteiligen</p> <p>3.4. Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder haben ausserordentliche Verdienste für den Verein erbracht. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung (GV).</p> <p>3.5. Gönnern Gönnern sind natürliche und juristische Personen, die dem Verein nahe stehen und ihn finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>3.6. Alle Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des SVSE und erhalten einen Mitgliederausweis.</p>
<p>4. Eintritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss und Boykott</p> <p>4.1.1 Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.</p> <p>4.1.2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand.</p>	<p>4. Eintritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss</p> <p>4.1. Eintrittsgesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten, der die Aufnahme bestätigt. Jugendliche benötigen zum Beitritt die schriftliche</p>

<p>4.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.</p> <p>4.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.), der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.</p> <p>4.3.1 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf das Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden (siehe auch 4.4.2).</p> <p>4.3.2 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch zu spät eintreffende Austrittsgesuche genehmigen.</p> <p>4.3.3 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.</p> <p>4.3.4 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.</p> <p>4.5 Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den bestehenden Statuten, Reglementen, Vereinsbeschlüssen und Kommissionen zuwiderhandelt, oder sich derart benimmt, dass es dem Ansehen des Vereins schadet, kann nach erfolgter Mahnung vom Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen (siehe auch 5.4).</p> <p>4.6 Aktive können auch bei den angeschlossenen Verbänden (siehe 1.2.1) zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.</p>	<p>Einwilligung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>4.2. Der Antrag zum Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied ist dem Vorstand auf das Ende des Geschäftsjahres (31.12.) vorzulegen.</p> <p>4.3. Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung zuhanden des Vorstandes, durch Ausschluss oder mit dem Tod. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt bei Austritt oder Ausschluss geschuldet.</p> <p>4.4. Alle Gesuche und Anträge sind schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen.</p> <p>4.5. Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder ihm Schaden zufügen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der GV verlangen. Diese entscheidet endgültig.</p>
<p>5. Pflichten und Rechte der Mitglieder</p> <p>5.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinsstatuten, die Sportreglemente und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Ehre des Vereins in allen Teilen zu wahren.</p> <p>5.2 Alle Mitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt. Es steht ihnen das Recht zu, Anträge zu stellen.</p> <p>5.3 Jedes Aktivmitglied kann mehreren Sportabteilungen des Vereins angehören.</p> <p>5.4 Ausgeschlossene Mitglieder gemäss Artikel 4.5 haben innerhalb von 14 Tagen die Möglichkeit, beim Vereinsvorstand, zu Handen der GV, gegen diesen Entscheid schriftlich Einspruch zu erheben.</p>	<p>5. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>5.1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen sowie das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.</p> <p>5.2. Alle Mitglieder verfügen vereinsintern über das Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>5.3. Allen Mitgliedern steht es frei, sich aktiv an den Vereinsaktivitäten wie Trainings und Sportanlässen zu beteiligen und an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken.</p> <p>5.4. Alle Mitglieder erhalten die Informationsschrift "ESV Olten Bulletin".</p>

	<p>Einladungen zu offiziellen Anlässen werden darin veröffentlicht.</p> <p>5.5. Die Mitglieder haben sich persönlich genügend gegen Unfall zu versichern. Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird den Vereinsmitgliedern empfohlen.</p>
<p>6. Beiträge und Beitragsfreiheit</p> <p>6.1.1 Aktiv- und Passivmitglieder haben einen Beitrag, dessen Höhe an der GV festgesetzt wird, zu bezahlen. ² Der Mitgliederbeitrag darf die Grenze von Fr. 50.00 nicht übersteigen.</p> <p>6.1.2 Abteilungen können zur Deckung ihrer Unkosten einen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe wird durch den Vorstand, auf Antrag der TK, festgelegt.</p> <p>6.2 Die durch die GV festgesetzten Beiträge werden den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben und sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu begleichen.</p> <p>6.3.1 Sämtliche Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei, darunter fallen jedoch nicht die Abteilungsbeiträge.</p> <p>6.3.2 Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.</p> <p>² Änderungsbeschluss an der GV vom 23.3.2001</p>	<p>6. Beiträge und Beitragsfreiheit</p> <p>6.1. Aktiv- und Passivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe an der GV festgesetzt wird.</p> <p>6.2. Der Mitgliederbeitrag kann durch persönlich geleistete Helfereinsätze abgegolten werden. Über Einsatzmöglichkeiten bei konkreten Anlässen und die Höhe der Entschädigung befindet der Vorstand. Es kann höchstens der ordentliche Mitgliederbeitrag erlassen werden.</p> <p>6.3. Abteilungen können zur Deckung ihrer Unkosten einen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe wird durch den Vorstand auf Antrag der Abteilungsleitung festgelegt.</p> <p>6.4. Die durch die GV festgesetzten Beiträge werden den Mitgliedern schriftlich in Rechnung gestellt und sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu begleichen.</p> <p>6.5. Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen befreit, jedoch nicht von den Abteilungsbeiträgen.</p> <p>6.6. Rückständige Beiträge, Abgaben und dergleichen können auf dem Betreuungsweg einverlangt werden (ZGB Art. 60/79).</p>
<p>7. Bussen</p> <p>7.1 Bussen von Verbänden, denen unser Verein angeschlossen ist, sind von den betroffenen Mitgliedern zu bezahlen.</p> <p>7.2 Rückständige Beiträge, Bussen und dergleichen, können auf dem Betreuungsweg einverlangt werden (ZGB Art. 60/79).</p>	<p>ERSATZLOS STREICHEN!</p>
<p>8. Organisation</p> <p>8.1.1 Der Verein besteht aus folgenden Sportabteilungen:</p>	<p>7. Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Bergsport - Fussball - Handball - Leichtathletik/OL - Schach - Schiessen - Ski (Alpin/Langlauf) - Tennis - Tischtennis <p>8.1.2 Es können weitere Sportabteilungen gegründet werden.</p> <p>8.2 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung - der Vorstand - die Rechnungsrevisoren - allfällige Kommissionen <p>8.3 Die Publikationsorgane sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinsnachrichten - Verbandszeitungen (SEV, GCV etc.) - Anschlagbretter für Vereine 	<p>7.1. Die Generalversammlung</p> <p>7.2. Der Vorstand</p> <p>7.3. Die Revisoren</p> <p>7.4. Die Abteilungen mit folgenden Sportarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fussball - Langlauf - Mountainbike - Schach - Schiessen - Ski Alpin - Spiel und Fitness - Tennis - Tischtennis - Unihockey - Volleyball - Wandern
<p>9. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung</p> <p>9.1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.</p> <p>9.1.1 Die ordentliche GV findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt und zwar im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres.</p> <p>9.1.2 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Die Einberufung hat durch den Vereinsvorstand innerhalb von 30 (dreissig) Tagen zu erfolgen.</p> <p>9.1.3 Die GV ist beschlussfähig, ungeachtet der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>9.1.4 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.</p> <p>9.1.5 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der GV dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderungen gemäss Art. 16).</p> <p>9.2 Die GV wird vom amtierenden Präsidenten oder allenfalls einem anderen Vorstands-</p>	<p>8. Die Generalversammlung (GV)</p> <p>8.1. Die GV ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.</p> <p>8.2. Die ordentliche GV findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres statt.</p> <p>8.3. Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Durchführung zuzustellen.</p> <p>8.4. Die GV wird vom amtierenden Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass zur GV statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmenzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.</p> <p>8.5. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.</p> <p>8.6. Die GV ist beschlussfähig, ungeachtet der anwesenden stimmberech-</p>

mitglied bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die GV statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

- 9.3 Die Geschäfte der GV sind:
- die Traktandenliste
 - das Protokoll der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen GV
 - Mutationen
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Entgegennahme
 - a) der Jahresrechnung
 - b) des Revisorenberichtes
 - c) des Voranschlages
 - Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge
 - Wahl
 - a) des Vereinspräsidenten
 - b) des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - d) der Kommissionen
 - Ehrungen
 - Aufnahme von Sportabteilungen
 - Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - Anträge
 - Statutenänderungen
 - Verschiedenes

tigten Mitglieder.

8.7. Die Geschäfte der GV sind:

- 8.7.1. Traktandenliste
- 8.7.2. Protokoll der letzten GV
- 8.7.3. Jahresbericht des Präsidenten
- 8.7.4. Entgegennahme der Jahresrechnung
- 8.7.5. Abnahme des Revisorenberichtes
- 8.7.6. Mutationen/Gedenken
- 8.7.7. Voranschlag
- 8.7.8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 8.7.9. Wahl des Vorstandes
- 8.7.10. Wahl der Revisoren
- 8.7.11. Ehrungen
- 8.7.12. Anträge
- 8.7.13. Verschiedenes

8.8. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt, mit Ausnahme der Gönner. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

8.9. Eine **ausserordentliche GV** kann durch den Vorstand oder von mind. 1/5 aller Vereinsmitglieder jederzeit einberufen werden. Die Einladung einer ausserordentlichen GV unterliegt den gleichen Kriterien, wie eine ordentliche GV. Die Einberufung hat durch den Vereinsvorstand innerhalb von 2 Monaten (sechzig Tage) zu erfolgen.

10. Der Vorstand

10.1.1 Der Vorstand besteht aus:

- (Ehrenpräsident)
- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Protokollführer
- Mutationsführer
- Sekretär/Redaktor
- Materialverwalter
- Sportvertreter
- Vertreter SpVO
- Beisitzer(n)

10.1.2 Der Vorstand kann nach Bedarf durch die GV erweitert werden.

10.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

10.3 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

10.4 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der GV.

10.5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

10.6 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen dem Vereinsvorstand bekannt gegeben werden.

10.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10.8 Der Vorstand verfügt über einen Kredit von Fr. 1000.00 (tausend). Der Präsident und der Kassier verfügen je über einen Betrag von Fr. 250.00 (zweihundertfünfzig), beide zusammen über einen solchen von Fr. 500.00 (fünfhundert). Der Vorstand wird an der nächsten Vorstandssitzung davon in Kenntnis gesetzt.

10.9 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- Der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Alle Vorstandsmitglieder für allgemeine Korrespondenz mit Einzelunterschrift.

9. Der Vorstand

9.1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen

9.1.1. Präsident

9.1.2. Vizepräsident

9.1.3. Kassier

9.1.4. Protokollführer

9.1.5. Mutationsführer

9.1.6. PR/Werbung

9.1.7. Vertreter der Sportabteilungen

9.1.8. 1 oder 2 Beisitzer

9.1.9. Der Vorstand kann nach Bedarf durch die GV erweitert werden.

9.2. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der GV. In den Vorstand sind alle Vereinsmitglieder wählbar.

Es können mehrere Chargen von einer Person ausgeübt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

9.3. Der Vorstand verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über einen Kredit von Fr. 1000.00 (tausend) /Jahr.

Der Präsident und der Kassier verfügen je über einen Betrag von Fr. 250.00 (zweihundertfünfzig), beide zusammen über einen solchen von Fr. 500.00 (fünfhundert). Der Vorstand wird an der nächsten Vorstandssitzung darüber informiert.

9.4. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen: Der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

9.5. Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende oder allenfalls neu zu bestimmende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

<p>10.10 Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende oder allenfalls neu zu bestimmende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.</p> <p>10.11 Die detaillierten Aufgaben des Vorstandes werden in einem Pflichtenheft festgehalten.</p>	
<p>11. Die Rechnungsrevisoren</p> <p>11.1 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.</p> <p>11.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen GV. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.</p> <p>11.3 An der nächsten ordentlichen GV rückt der Ersatzrevisor als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Ersatzrevisor wieder wählbar.</p> <p>11.4 Als Rechnungsrevisor sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über buchhalterische Kenntnisse verfügen.</p>	<p>10. Die Rechnungsrevisoren</p> <p>10.1. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.</p> <p>10.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der GV. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.</p> <p>10.3. An der nächsten GV rückt der Ersatzrevisor als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Ersatzrevisor wieder wählbar.</p> <p>10.4. Als Rechnungsrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar, die nicht schon im Vorstand vertreten sind. Buchhalterische Kenntnisse sind erwünscht.</p>
<p>12. Die Technische-Kommission (TK)</p> <p>12.1 Auf Antrag des Sportvertreters kann der Vorstand eine TK bewilligen.</p> <p>12.2 Die TK besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportvertreter als Präsident TK - Vereinspräsident - weitere Mitglieder nach Bedarf <p>12.3 Die TK-Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.</p> <p>12.4 Für die Verteilung der Ämter ist die TK allein zuständig.</p> <p>12.5 Die TK hat das Recht, in sportlichen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.</p> <p>12.6 Die TK kann besondere Reglemente aufstellen, welche der Genehmigung des Vorstandes unterliegen (Wanderpreise etc.).</p> <p>13. Allfällige Kommissionen</p> <p>13.1 Die Kommission besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Kommissionspräsidenten - weiteren Mitgliedern nach Bedarf <p>Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Kommission.</p>	<p>ERSATZLOS STREICHEN!</p>

<p>14. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen</p> <p>14.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.</p> <p>14.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>14.3 Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.</p>	<p>BERÜCKSICHTIGUNG UNTER PUNKT 8 (GV)</p> <p>➤ 8.8.!</p>
<p>15. Finanzen</p> <p>15.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen - allfälligen Abteilungsbeiträgen - Subventionen - Sammlungen / Schenkungen / Spenden - Nettoerträge aus Veranstaltungen, Werbung etc. <p>15.2 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Vorschriften erlassen.</p> <p>15.3 Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>15.4 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.</p>	<p>11. Finanzen</p> <p>Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:</p> <p>11.1. ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen</p> <p>11.2. allfälligen Abteilungsbeiträgen</p> <p>11.3. Subventionen</p> <p>11.4. Sammlungen / Schenkungen / Spenden</p> <p>11.5. Nettoerträge aus Veranstaltungen, Werbung etc.</p> <p>11.6. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Vorschriften erlassen.</p> <p>11.7. Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>11.8. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.</p>
<p>16. Statutenänderungen</p> <p>16.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer GV beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.</p> <p>16.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden GV mit der Einladung schriftlich zuzustellen.</p> <p>16.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der GV mit</p>	<p>12. Statutenänderungen</p> <p>12.1. Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer GV beschlossen werden und bedürfen der absoluten Mehrheit. Die definitive Genehmigung erfolgt durch den SVSE.</p> <p>12.2. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14</p>

<p>eingeschriebenem Brief einzureichen.</p>	<p>Tage vor der GV mit der Einladung schriftlich zuzustellen.</p> <p>12.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 60 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidium einzureichen.</p>
<p>17. Auflösung einer Sportabteilung</p> <p>17.1 Die Auflösung einer Sportabteilung kann nur durch die GV beschlossen werden.</p> <p>17.2 Eine Auflösung darf jedoch in keinem Fall erfolgen, solange sich 3 Mitglieder der betreffenden Abteilung deren Fortbestand wünschen.</p>	<p>13. Auflösung und Neugründung einer Sportabteilung</p> <p>13.1. Die Auflösung oder die Neugründung einer Sportabteilung kann nur durch die GV beschlossen werden.</p> <p>13.2. Eine Auflösung darf jedoch in keinem Fall erfolgen, solange sich 5 Mitglieder der betreffenden Abteilung deren Fortbestand wünschen.</p>
<p>18. Auflösung des Vereins</p> <p>18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen GV erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.</p> <p>18.2 Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, sofern sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.</p> <p>18.3 Eine Auflösung ist nicht möglich, wenn mindestens 11 (elf) Mitglieder sich schriftlich für die Aufrechterhaltung des Vereins aussprechen.</p> <p>18.4 Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen und von diesem zu Händen der nächsten GV zu begutachten.</p> <p>18.5 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter der SVSE als Berater zugezogen werden kann.</p> <p>18.6 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der SVSE hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 (zehn) Jahren erfolgen, so wird der Betrag der SVSE zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.</p>	<p>14. Auflösung des Vereins</p> <p>14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen GV erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.</p> <p>14.2. Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, sofern sich $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.</p> <p>14.3. Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen und von diesem zu Händen der nächsten GV zu begutachten.</p> <p>14.4. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter der SVSE als Berater zugezogen werden kann.</p> <p>14.5. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der SVSE hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 (zehn) Jahren erfolgen, so wird der Betrag der SVSE zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.</p>
<p>19. Genehmigungspflicht</p>	<p>ERSATZLOS STREICHEN!</p>

<p>19.1 Sämtliche Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung aller Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.</p>	
<p>20. Schlussbestimmungen</p> <p>20.1 Diese Statuten wurden an der GV vom 28.3.1987 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Februar 1947, deren Nachträge, die Statuten des FC Eisenbahner vom 10. Juni 1976 sowie alle früher gefassten Beschlüsse und Erlasse.</p>	<p>15. Schlussbestimmungen</p> <p>15.1. Die vorliegenden Statuten wurden am xx.yy.2019 an der GV genehmigt.</p> <p>15.2. Sie ersetzen die Statuten vom 23.3.2001 und alle früher gefassten Beschlüsse und Erlasse und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p>
<p>Olten, 28. März 1987</p> <p>Der Präsident: Der Sekretär:</p> <p>Roland Bitterli Daniel Burri</p>	<p>Olten, xx.yy. 2019</p> <p>Der Präsident: Die Protokollführerin:</p> <p>Ruedi Wiedmer Esther Kunz</p>
<p>1.1 Abkürzungen</p> <p>SVSE Schweiz. Vereinigung sporttreibender Eisenbahner SFV Schweiz. Fussball-Verband SHV Schweiz. Handball-Verband STTV Schweiz. Tischtennis-Verband SKFV Solothurner Kantonal Fussball-Verband HRV Aare Handball Regional-Verband Aare SF+S Schweiz. Firmensport-Verband Region Olten/Zofingen SpVO Sportplatz-Vereinigung der Oltnen Sportvereine GV Generalversammlung TK Technische Kommission Sportvertreter Obmann Sportabteilung</p>	<p>ERSATZLOS STREICHEN!</p>